

**Neufassung der gemeinsamen
Prüfungsordnung für die
berufsbegleitenden Bachelor- und
Masterstudiengänge der Fakultäten für
Bildungs- und Sozialwissenschaften
(FK I), für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften (FK II) und für
Mathematik und Naturwissenschaften
(FK V) der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 05.09.2014

Die Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I), Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende gemeinsame Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 26.08.2014 beschlossen. Sie wurde gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 26.08.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 6 Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 7 Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“
- Anlage 8 Masterstudiengang Innovationsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“
- Anlage 9 Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“
- Anlage 10 Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“

§ 1 Studienziele

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die spezifischen Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen 5 bis 10 wiedergegeben.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts; Master of Laws, Master of Business Administration oder Master of Science. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch die Fakultäten I, II und V ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultät I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist. Durch das Center für lebenslanges Lernen wird ein mit den beteiligten Fakultäten abgestimmter Besetzungsvorschlag zur Wahl in die beteiligten Fakultätsräte eingebracht.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierenden-Gruppe. Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für beratende Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn unter der Mehrheit der Mitglieder mind. zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Bei Fragen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (siehe §7) und bei der Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeiten (siehe § 21), kann der Prüfungs-

ausschuss Befugnisse widerruflich auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen (Fachvertreterin oder Fachvertreter).

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen der berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prüfungsterminen und Prüfungsfristen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden beigebracht und sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt (siehe Punkt 5 in den Anlagen 5 bis 10).

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen

wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

§ 9 Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10 Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Punkt 6 in den Anlagen 5 bis 10) aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, bestimmte Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietszky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studienengangsspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelor- bzw. Masterarbeit werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studienengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden

Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den studiengangsspezifischen Anlagen vorgesehen ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglich-

keiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Be-

scheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

§ 20

Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Punkt 7 in den Anlagen 5 bis 10) geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 und 4. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23

Gesamtergebnis

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforder-

lich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studiumumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24

Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Beginn des Wintersemesters 2014/15 in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Bachelorurkunde

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote²
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹ wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan¹

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Diploma

With this Diploma the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.¹

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme in the subject area with the overall grade²

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote²
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note² bewertet.

Modul	Note ²	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.¹

born in

has successfully completed the Bachelor Programme..... at the University of Oldenburg with the overall grade²

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:²

module	grade ²	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote² erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note² bewertet.

Modul	Note ²	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6**Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse,
- haben ein klares Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen,
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren,
- verstehen es, unter Anleitung auch ihnen bisher unbekannte und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln,
- kennen und erfüllen die Anforderungen für das Arbeiten in Gruppen und können somit komplexe Aufgaben auch im Team lösen,
- besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen,
- haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben,
- haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internet-technologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt vier Studienjahre bzw. acht Semester.
- (2) Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten (KP).
- (3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus zehn Pflicht- und zehn Wahlpflichtmodulen (siehe Punkt 4).
- (4) Zum Ende des Studiums wird ein verpflichtendes Abschlussmodul (Kolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit) belegt. Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte.

4. Curriculare Ordnung

(1) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba300 Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflicht	8	
cba305 Unternehmens- und Leistungsprozesse	Pflicht	8	
cba310 Unternehmensstrategien	Pflicht	8	
cba315 Marketing	Pflicht	8	
cba320 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Bilanzierung
cba325 Bilanzierung	Pflicht	8	
cba330 Mikroökonomik	Pflicht	8	
cba335 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Mikroökonomik
cba340 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	
cba345 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	Teilnahme an Einstufungstest
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Teilnahme an Einstufungstest sowie erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen Statistik“
bam Abschlussmodul	Pflicht	15	
a) Kolloquium		3	Mindestens 120 Kreditpunkte
b) Bachelorarbeit		12	Mindestens 120 Kreditpunkte

(2) Das Studium beinhaltet folgende Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba375 Organisation	Wahlpflicht	8	
cba380 Personalmanagement (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflicht	8	
cba385 Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflicht	8	
cba390 Projekt- und Eventmanagement	Wahlpflicht	8	
cba395 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Globalisierung	Wahlpflicht	8	
cba400 Sport-Marketing & Sponsoring	Wahlpflicht	8	
cba405 Sport, Gesellschaft und Lebensstil (Sportsoziologie)	Wahlpflicht	8	
cba410 Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	
cba415 Nationales und internationales Sportrecht	Wahlpflicht	8	
cba420 Arbeitsrecht (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflicht	8	
cba425 Unternehmensgründung, -führung und -übernahme	Wahlpflicht	8	

cba430 Controlling	Wahl- pflicht	8	
cba435 Finanzwirtschaft (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahl- pflicht	8	
cba445 Informations- und Wissensmanagement	Wahl- pflicht	8	
cba450 Führung und Kommunikation	Wahl- pflicht	8	
cba470 Wirtschaftsenglisch	Wahl- pflicht	8	
cba475 Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	Wahl- pflicht	8	
cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul	Wahl- pflicht	8	
• Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten (S = Schlüsselkompetenzen))	Wahl- pflicht	2	
• Effektive Teammoderation (S)	Wahl- pflicht	2	
• Erfolgreich verhandeln (S)	Wahl- pflicht	2	
• Konfliktmanagement (S)	Wahl- pflicht	2	
• Lern- und Arbeitsorganisation (S)	Wahl- pflicht	2	
• Leadership 2.0 (S)	Wahl- pflicht	2	
• Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag (S)	Wahl- pflicht	2	
• Assessmentcenter (S)	Wahl- pflicht	2	
• Gruppensituationen gezielt leiten (S)	Wahl- pflicht	2	
• Betriebliches Gesundheitsmanagement (S)	Wahl- pflicht	2	
• Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (S)	Wahl- pflicht	2	
• Self-Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen (S)	Wahl- pflicht	2	
• Bilanzierung (Grundlagen Buchführung) (Ü = Übung)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Bilanzierung
• Mikroökonomik – Grundlagen (Ü)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Mikroökonomik
• Makroökonomik – Grundlagen (Ü)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Makroökonomik
• Grundlagen Empirische Forschung und statistische Analyse (Ü)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Empirische Forschung und statistische Analyse
• Mathematik Online (Ü)	Wahl- pflicht	2	

(3) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen.

Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten aus den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ (S) und „Übungen“ (Ü) zusammen, wobei aus jedem Bereich jeweils maximal vier Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten gewählt werden können.

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können im Umfang von max. 80 Kreditpunkten angerechnet werden. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 3 genannten Bereichen stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus in diesem Studiengang erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 40 Kreditpunkten angerechnet.
- (3) Die im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Universität Oldenburg erlangten Prüfungsleistungen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit ohne Einschränkung angerechnet.

6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

- (1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden studienbegleitend in den belegten Pflicht und -Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.
- (2) In jedem belegten Modul sind in der Regel zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 3) und
 - eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4)

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 vor Beginn des Moduls von der im Modul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

- (3) In der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann.

Mögliche Arten von inhaltsbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur
- b) Online-Klausur
- c) Mündliche Prüfung

- (4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation (Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Prüfungsleistung aus a) und d) **sowie** aus b) oder c) erbracht werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen aus dem Bereich e) erbracht werden.

- (5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte, Lernassessment möglich.

- (6) Eine Langpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.
- (7) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten.
- (8) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in Form einer Webseite sowie die kurze Darstellung des Projektes und der Ergebnisse im Rahmen der zweiten Präsenzphase (5 bis 10 Minuten).
- (9) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst: eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).
- (10) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.
- (11) Die Bewertung der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung zu 4/5 in die Modulnote ein.
- (12) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

7. Zulassung zur Bachelorarbeit, Umfang, Voraussetzung und Dauer

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden.
- (2) Im Rahmen des Kolloquiums sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:
- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
 - Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
 - ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Arbeitsumfang (Workload) von 12 Kreditpunkten. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas abzugeben. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

8. Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich bestanden wurden.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.